Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. CXXXV. Bern, den 18. Febr. 1808. (29. Pluviose VIII.)

Gesezgebung.

Großer Rath, 13. November.

(Fortsetzung.)

Legler bedauert, wenn die Patrioten keine Gerechtigkeit erhalten können; aber diese etwas altmosaisch und nicht liebreichrepublikanisch abgefaßte Bittschrift kann er nicht unterstützen, weil sie uns zu Richtern machen will. Ich fodere, auf das Gesez begründet, die Tagesordnung über diese Bothschaft mit ihren Bittschriften.

Carmintran will eine Commission zur Untersuchung dieser Vorschläge niedersetzen, und sie zu baldigem Gutachten auffodern.

Anderwerth findet diese Bothschaft sehr seltsam, indem wir derselben zufolge ein Gesez aufheben müßten, welches nun schon seit einem Jahr hätte in Ausübung gebracht werden sollen. Durch eine Verweisung dieses Gegenstandes an eine Commission, würde das Recht der Patrioten wieder aufs neue verzögert; ich fodere daher Tagesordnung über diese Bothschaft, auf unser leztjähriges Gesez begründet.

Schlumpf ist auch über diese Bothschaft verwundert; wenn er im Fall gewesen wäre, so würde er die Sache in kurzer Zeit an Bord gebracht haben. Da aber in einigen Cantonen die Prozeßkosten groß sind, und die Prozesse langweilig, so will er nur aus diesem Gesichtspunkt den Gegenstand zur Untersuchung, der Möglichkeit die Formen abzukürzen, an eine Commission weisen.

Custor. Ein einjähriges Gesez ist noch nicht abgelebt, und daher stimme ich Anderwerth bei.

Kuhn. Das Schiksal und die Leiden der Patrioten von Fryburg haben seinerzeit ganz Helvetien und jeden Menschenfreund interessirt. So wie ich die Angelegenheiten der Interims-Regierung an den Richter wies, weil sie ganz richterlich waren, so muß ich auch hier, weil die Anwendung der Grundsätze nicht nach dem Ansehen der Person statt haben, sondern nach der Gleichheit des Rechts geschehen soll, auch diesen Gegenstand an den Richter weisen. Man sagt, der Rechtsgang sey langwierig: freilich ist dieses traurig genug; aber alle Bürger, die Rechtssachen zu besorgen haben, leiden die gleiche Unbequemlichkeit, und also können wir diesen Patrioten nicht ein eignes Recht machen. Die Tribunalien sollen partheiisch seyn? — Hierwider haben wir die Gesetze, durch die solche Tribunalien ausgeschlagen werden können. — Die Patrioten sind arm, und der Rechtsgang kostbar? In diesem Falle kann man Zeugnisse von Armuth nehmen, und unentgeldlich Gerechtigkeitspflege erhalten. Also haben wir hierüber nichts zu verfügen, und müssen zur Tagesordnung gehen.

Billeter will, im Fall die Tagesordnung angenommen würde, das Direktorium einladen, unser leztjähriges Gesez in Vollziehung zu bringen.

Man geht, auf das Gesez begründet, zur Tagesordnung.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 13. Nov.

Präsident: Lüthi v. Langn.

Der Namensaufruf wird vorgenommen; ohne Urlaub finden sich abwesend: Bay, Bergen, Buxdorf, Devevey, Falk, Frasca, Frossard, Lauper, Reding, Rogg, Sigristen.

Auf Crauers Antrag erhält der B. Pfarrer Stalder von Escholzmatt, Canton Luzern, die Ehre der Sitzung und den Bruderkuß vom Präsidenten.

Der Beschluß, die Interimsregierung des Cantons Zürich betreffend, wird verlesen.

Auf Fuchs Antrag wird derselbe an eine Commission gewiesen, die durchs Scrutinium ernennt wird; sie soll in fünf Tagen berichten, und besteht aus den BB. Lüthi v. Sol., Reding, Cart, Crauer, Lüthard.

Der Beschluß über die Vertheilung der Einquartierungen nach dem Vermögen der Bürger wird verlesen.

Zäslin räth zu Untersuchung durch eine Commission. Dieß wird beschlossen; sie soll in drei Tagen berichten. Der Präsident ernennt in dieselbe: Zäslin, Obmann, Stapfer.

Durch eine Bothschaft beantwortet das Direktorium eine Anfrage wegen der Wache der gesezgebenden Räthe dahin, daß diese Wache nie Befehl erhalten hat, die Stadt zu verlassen.

Burkard erhält für 14 Tage Urlaub.

Großer Rath, 14. November.

Präsident: Koch.

Bäsler fodert, daß die zur Untersuchung der Verbalprozesse der Wahlversammlungen niedergesezte Commission in drei Tagen ihr Gutachten vorzulegen beauftragt werde.

Lacoste zeigt an, daß heute die Commission ihr Gutachten vorlegen werde.

Lacoste zeigt an, daß im Gemeindehaus von Bern, wo der große Rath seine Sitzungen hielt, sich ein Zimmer für die Weibel vorfindet, welches man ihnen übergeben kann, wenn die Versammlung dieses genehmigt. Dieser Antrag wird angenommen.

Anderwerth. Lezte Woche ist über die Auszahlung der Besoldungen der gesezgebenden Räthe ein Gesez in geheimer Sitzung gemacht worden; ich fodere, daß die Commission, welche uns jenen Vorschlag machte, beauftragt werde, auch in Rücksicht der Auszahlung der Besoldungen für die übrigen Beamten der Republik, ebenfalls ein Gutachten ehestens vorzulegen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Anderwerth, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor:

An den Senat.

Der große Rath hat die Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 8. Wintermonat 1799 in Erwägung gezogen, worin dasselbe den Vorschlag macht, ein Strafgesez in Betreff des unterm 8. Brachmonat 1799 gesezlich beschlossenen Darleihens der Gemeinden und Corporationen zu entwerfen, und nach angehörtem Gutachten der darüber ernannten Commission, nach erklärter Dringlichkeit

beschlossen:

1. Die Betreibung des durch das Gesez vom 8. Brachmonat 1799 den Gemeinden und Corporationen aufgelegten Anleihens, soll auf die in dem Gesez vom 1. Heumonat 1799 festgesezte Weise geschehen.

2. Es bleibt in einem solchen Falle den Gemeinden und Corporationen der Regreß gegen diejenigen vorbehalten, welche die Bezahlung dieses Anleihens über den bestimmten Termin verzögerten, und diese Betreibung dadurch veranlaßten.

3. Gegen diejenigen, welche bei diesem Anleihen falsche Angaben oder wirklich offenbaren Betrug sich zu Schulden kommen liessen, soll die in dem 21. Art. des Gesetzes vom 5. Hornung 1799 bestimmte Strafe festgesezt seyn.

4. Gegenwärtiges Gesez soll gedruckt, und in der ganzen Republik bekannt gemacht werden.

Cartier fodert, daß dieses Gutachten für zwei Tage auf den Kanzleitisch gelegt werde.

Anderwerth beharret auf der unbedingten Dringlichkeit, weil es endlich einmal Zeit ist, dem Staat die schon durch die Gesetze festgesezten Auflagen eingehen zu machen, weil die Republik an allem Mangel leidet.

Die Dringlichkeit wird erklärt, und das Gutachten paragraphweise und ohne Einwendung angenommen.

Folgende Bothschaft der Direktoriums wird verlesen:

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Verschiedene Gemeinden stellen dem Direktorium vor, die alten Regierungen haben in ihre Rechte dadurch Eingriffe gethan, daß sie sich

Waldungen zueigneten, über deren Eigenthums-Recht zwischen ihnen und den Gemeinden Streit obwaltete, oder auch, daß sie die Waldungen andern Gemeinden zuerkannten, die mit den ersten hierüber im Prozeß lagen. Sie verlangen wegen eines solchen Ausspruchs entweder Entschädigung, oder wohl auch gänzliche Zurükstellung ihrer alten Nutzniessung.

Bevor das Direktorium in die Untersuchung solcher Foderungen eintreten kann, glaubt es, daß vorher drei allgemeine Fragen müssen aufgelöst werden, deren Auflösung ausschliessend der gesezgebenden Gewalt zukömmt, weswegen es die Ehre hat, diese Fragen Ihnen vorzulegen:

Soll die Regierung und kann die vollziehende Gewalt solchen Foderungen Gehör geben, und denselben entsprechen?

Ist die Regierung zur Entschädigung derjenigen verpflichtet, welche durch förmliche Akten der ehemaligen Regierung, Unrecht und Verlust gelitten haben?

Bis auf welche Epoche muß diese Verpflichtung zurükgehen, und über was für Gegenstände soll sie sich erstrecken?

Belieben Sie, BB. Gesezgeber, Fragen von so hoher Wichtigkeit in reife Berathschlagung zu ziehen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollz. Direkt.
Savary.
Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.
Mousson.

Preux. Schon ist eine Commission über ähnliche Gegenstände bei Anlaß der Foderung der Gemeinde Aigle auf die zu den Salzwerken benuzten Waldungen niedergesezt worden. Ich begehre Verweisung dieser Bothschaft an diese Commission, um ehestens ein Gutachten vorzulegen.

Cartier. Die alten Regierungen haben sehr viele Wälder sich gewaltthätig zugeeignet. Ich fodere eine neue Commission über diesen Gegenstand, weil die von Preux angeführte Commission einen bloßen Lokalfall zu untersuchen hat.

Carrard stimmt Cartier um so mehr bei, da die erste Commission aufgelöst worden ist.

Secretan ist froh, daß die alte Commission aufgehoben ist, und wünscht, daß wir keine neue über diesen Gegenstand ernennen: denn mit welchem Recht wollen wir die durch die alten Richter beendigten Prozesse wieder auf's neue untersuchen lassen? und welch eine fürchterliche Arbeit würden wir dadurch allen öffentlichen Beamten der Republik aufladen? Ueberdem sind die Waldungen weit zwekmäßiger besorgt, wenn sie in den Händen des Staats sind, als wenn sie den Gemeinden gehören; und meist sind diesen leztern Benutzungsrechte zugesichert, die ihnen vortheilhafter sind, als wenn sie wirkliches Eigenthumsrecht besäßen. Ich fodere also Tagesordnung über diese Bothschaft, weil allfällige Rechtsansprachen, die in den noch bestehenden Gesetzen gegründet sind, vor den Richter gehören.

Dieser lezte Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Ein gewisser Daniel Scholer hatte sich bei den Hülfstruppen der ersten Halbbrigade durch einen andern ersetzen lassen, dem er deßwegen einen gewissen Ersaz bezahlen mußte. Hernach verleitete er eben diesen Rekruten zur Entweichung von seinem Corps, und zum Eintritte unter die neuen helvetischen Bataillone; um ihm das Ausreissen aus dem ersten Corps zu erleichtern, verschaffte er ihm die Mittel zur Veräusserung seiner Uniform, und zum Ankaufe von andern Kleidern. Hierauf wurde der Mann gefänglich vor ein Kriegsgericht gezogen. Nachdem dieses Gericht den Prozeß untersucht, und die Thatsachen ins Klare gesezt hatte, sah es sich in Ermanglung eines Gesetzes, das ihm zur Grundlage dienen sollte, zur Aufschiebung des Endurtheils genöthigt. Der 11te Artikel von dem ersten Abschnitte des Straf-Codex verhängt gegen Falschwerber nach dem Auslande die Todes-Strafe; aber über die Falschwerberey nach dem Innern schweigt dieser Codex. Das Direktorium ladet Sie also ein, Bürger Gesezgeber, diese Lüke in der Gesezgebung auszufüllen. Ohne Zweifel berathschlagen Sie über diesen Ge-

genstand mit Dringlichkeit; da von seiner Entscheidung das Schiksal eines Bürgers abhängt.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollz. Direkt.
Savary.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.
Mousson.

Gmür will zwar gerne diese Lücke für die Zukunft ausfüllen, begreift aber nicht, daß das Direktorium ein solches Gesez auf diesen schon geschehenen Fall anwendbar machen will; er fodert also Verweisung der Bothschaft an die Militärkommission.

Secretan ist Gmürs Meinung, und fodert daher, daß man ganz einfach über diese Bothschaft zur Tagesordnung gehe.

Koch stimmt bei, doch wünscht er auch Mittheilung dieser Bothschaft an die Militärkommission, welche mit einem Strafcodex für die Truppen gegenwärtig beschäftigt ist.

Escher ist ganz Secretans Meinung, indem die Militärkommission nun schon auf diesen Gegenstand aufmerksam gemacht wurde.

Huber stimmt Koch bei, dessen Antrag angenommen wird.

Cartier, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor:

An den Senat.

Nach angehörter Vorlesung der Protokolle der Wahlversammlungen der Kantone Aargäu, Bern, Fryburg, Luzern, Oberland und Waldstätten, und auf den Bericht seiner darüber niedergesezten Commission,

In Erwägung, daß gegen die genannten Wahlversammlungen keine Klagen eingegangen sind;

In Erwägung, daß, laut den Verbalprozessen, die Constitution und das Gesez vom 4ten Sept. bei diesen Wahlen genau befolgt worden sind;

Hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

beschlossen:

Die von den Wahlversammlungen der Kantone Aargäu, Bern, Fryburg, Luzern, Oberland und Waldstätten getroffenen Wahlen für gültig zu erklären.

Secretan glaubt, wir haben wohl das Recht, zu untersuchen, ob die Wahlversammlungen konstitutionsmäßig und gesezlich gehandelt haben; allein die Wahlen selbst haben keine Art von Bestätigung von uns nöthig, weil die Wahlversammlungen über uns sind, und unmittelbarer das Volk vorstellen. Da nichts gegen diese Wahlversammlungen einzuwenden ist, so haben wir auch keinen Beschluß darüber zu fassen. Er wünscht daher, einzig zu erklären, daß weder etwas konstitutions- noch gesezwidriges in diesen Verbalprozessen enthalten sey.

Cartier. Wir haben einen ganz ähnlichen Beschluß zur Bestätigung des Verbalprozesses des Cantons Leman genommen, warum sollten wir nicht auch über diese das Gleiche thun dürfen? Ich beharre auf dem Gutachten.

Carrard. Die Wahlversammlung des Lemans hat einige unausweichliche Unregelmäßigkeiten begangen, darum ist ihr Verbalprozeß bestätigt worden; allein, wenn hier nichts ähnliches vorhanden ist, so stimme ich Secretan bei.

(Die Fortsetzung folgt.)

An die Abonnenten des helvet. Tagblattes.

Die wichtige Epoche des 7. Januars war die Ursache der gänzlichen Unterbrechung des helvet. Tagblattes, dessen fehlende Numern nun noch die Abonnenten erhalten. An die Stelle des Tagblattes trat mit jenem Tage das neue republikanische Blatt, das die Verhandlungen der Regierung von jenem Tage ununterbrochen, wie bisher das Tagblatt, liefert. Täglich erscheinen, wie bisher, 2 Numern im Formate des schweizerischen Republikaners. 144 Numern kosten portofrei in der ganzen Schweiz herum 8 Liv. de Suisse. Man abonnirt sich in Bern bei der Fischerischen Zeitungs-Expedition, oder bei jedem nächstgelegenen Post-Bureau.

Da die noch fehlenden Numern des Tagblattes alle Verhandlungen der Regierung nicht fassen werden, so soll ein Supplement von in circa 36 bis 40 Numern nachgeliefert werden, auf das man sich, wie beym republikanischen Blatte, für 3 Liv. abonnirt.

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. CXXXVI. Bern, den 22. Febr. 1800. (3. Ventose VIII.)

Gesezgebung.

Großer Rath, 14. November.

Fortsetzung.

Huber stimmt Secretan in so weit bei, daß er bestimmen will, weil nichts gesetz- und konstitutionswidriges vorgefallen sey, so werden die Wahlen für gültig erklärt.

Secretan beharret ganz auf seinem Antrag, und bemerkt, daß die Wahlversammlung des Lemans wirklich die Bestätigung foderte, welches uns durchaus kein Recht giebt, über die Arbeiten der Wahlversammlung abzusprechen; und daß uns der Senat hierzu einlud, war ganz konstitutionswidrig, weil er uns nichts vorzuschlagen hat. Wir hätten ihm also diese Einladung zurüksenden sollen; jezt aber haben wir nichts anders zu thun, als zu erklären, daß nichts gesezwidriges in diesen Wahlen gefunden wurde.

Huber beharret auch auf seiner Meinung, weil, wenn wir die Verbalprozesse nicht für gültig erklären können, wir sie auch im Fall von Unregelmäßigkeit nicht für ungültig erklären könnten, indem das eine nothwendig mit dem andern verbunden ist.

Desloes stimmt Secretan ganz bei.

Thorin will die Rechte des Volks nicht verkürzen, glaubt aber, wir müssen doch diese Verbalprozesse für gültig erklären, weil es sonst unentschieden bliebe, ob die getroffenen Wahlen gültig seyen oder nicht.

Custor will erklären, daß, weil nichts gesezwidriges vorgefallen sey, diese Wahlen für gültig erkannt und erklärt werden; übrigens loot er Secretans Eifer für die Volkssouverainität.

Cartier beharret auf seinem Gutachten aus den von Huberen angeführten Gründen: denn die Wahlen werden nur im Allgemeinen für gültig erklärt, nicht aber subjectiv bestätigt, welches Leztere einzig die Souverainität des Volks verletzen würde.

Secretan beharret nochmals auf seiner Meinung: denn wenn diese Wahlen durch ein Gesez bestätigt werden müssen, wie soll es dann gehalten seyn, wenn wir diese Wahlen bestätigen, und hingegen der Senat unsern Beschluß verwirft? höchst gefährlich würde ein solches Benehmen seyn, indem durch ungleiche Beurtheilung in den beiden Räthen die Wirkung der Wahlen des Volks eingestellt würden, weil kein höherer Richter vorhanden wäre, hierüber endlich abzusprechen, und also die gröste Verwirrung daraus entstehen könnte.

Escher. Wir haben den Senat aufgefodert, die Verbalprozesse dem Direktorium zu überweisen; er weigerte sich, dieses zu thun, weil sie noch nicht gutgeheissen sind, und hierzu hatte er völliges Recht, und also ist keine Art von Verletzung der Constitution in seiner Auffoderung an uns, die einzig in Anzeige der Gründe der Verwerfung unsrer eigenen Auffoderung an ihn bestund. Wir streiten für einen Schatten: denn laut Secretans Meinung müssen diese Wahlen dadurch gutgeheissen werden, daß wir über dieselben stillschweigen, da wir im Fall von Unrichtigkeit hingegen bestimmt verwerfen würden. Nehmen wir aber diese blos negative Gutheissung der Wahlen an, so würden wir den Senat von dieser stillschweigenden Gutheissung ausschliessen, oder müßten ihm das Vorschlagsrecht hierüber geben, welches Beides gleich konstitutionswidrig wäre: denn der Fall könnte sehr leicht eintreten, daß der große Rath geneigt wäre, diese Wahlen stillschweigend gutzuheissen, daß aber der Senat ganz anderer Meinung wäre.

(Die Fortsetzung folgt.)